

(def. Fassung)

V E R T R A G

Zwischen der Firma Ernst Pfirter, Transporte, Pratteln, nachstehend als Unternehmer bezeichnet,

und

den Einwohnergemeinden Muttenz und Pratteln, vertreten durch die Gemeinderäte, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

Die Gemeinden übertragen die Abfuhr des Hauskehrichtes an die Firma Ernst Pfirter, Transporte, Pratteln. Unter Hauskehricht werden verstanden, alle üblicherweise in einer Haushaltung anfallenden Abfälle. Ferner der Kehricht aus der Reinigung von Magazinen, Werkstätten, Gewerbebetrieben, Büros usw. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet zur Mitnahme von Fabrikationsabfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Sperrgut, Gartenabfällen, flüssigen und stark übelriechenden Gegenständen, Metzgereiabfällen, Dünger und dergleichen. Vorbehalten bleiben die bestehenden oder zukünftigen Verordnungen der Gemeinden über die Hauskehrichtabfuhr.

2.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Hauskehrichtabfuhr jederzeit mit einem Ochsner-Grossraumwagen durchzuführen. Kauf, Unterhalt, Amortisation, Versicherungen und sämtliche Motorfahrzeuggebühren des Kehrichtwagens sind Sache des Unternehmers.

3.

Für Sachbeschädigungen am Eigentum Dritter übernimmt der Unternehmer die volle Haftung.

4.

Der Hauskehricht ist in beiden Gemeinden wöchentlich zweimal abzuführen.
In Pratteln und Schweizerhalle
(Bann Muttenz und Pratteln)
vorläufig jeden Montag und Donnerstag,
in Muttenz vorläufig jeden Dienstag und Freitag.
An gesetzlichen und allgemeinen Feiertagen fällt die Hauskehrichtabfuhr dahin.
Wenn zufolge Ausdehnung der Gemeinden die Hauskehrichtabfuhr an den oben festgesetzten Tagen nicht mehr restlos durchgeführt werden kann, sind die Abfuhrtage von den Gemeinden im Einvernehmen mit dem Unternehmer neu festzusetzen.
Die Abfuhr hat in der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr zu erfolgen.
In Ausnahmefällen kann die Abfuhr bis 19.00 Uhr ausgedehnt werden.

5.

Der Unternehmer stellt in eigenen Kosten den Chauffeur und die nötigen Lader.

Die Entlohnung des Bedienungspersonals (Ferien, Versicherungen etc.) hat nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Gesamtarbeitsvertrages für das Autotransportgewerbe des Kantons Basellandschaft zu erfolgen.

6.

Die Gemeinden verpflichten sich, die Einwohnerschaft zur Anschaffung von Original-Ochsner-Kehrichteimern anzuhalten.

7.

Die Abfuhr des Kehrichts hat in die Verbrennungsanstalt nach Basel zu erfolgen. Jede anderweitige Ablagerung ist untersagt. Die der Kehrichtverbrennungsanstalt zu bezahlende Verbrennungsgebühr geht zu Lasten der Gemeinden.

8.

Für die Abfuhr entrichten die Gemeinden an den Unternehmer folgende jährliche Entschädigung:

MuttENZ Fr. 22.000.--

Pratteln Fr. 22.000.--

Der Unternehmer stellt den Gemeinden monatlich Rechnung.

Die oben festgesetzte, jährliche Entschädigung basiert auf einer Bevölkerungszahl von 8000 für MuttENZ und 7500 für Pratteln. Wenn während der Vertragsdauer die Einwohnerzahl sich in den Gemeinden erhöht, so ist die jährliche Entschädigung wie folgt heraufzusetzen:

Für jede voll erreichte Zunahme der Bevölkerung um 500 Personen für MuttENZ um 1/16 und für Pratteln um 1/15 der oben festgesetzten jährlichen Entschädigung.

Für jede Abnahme der Bevölkerung um volle 500 Personen wird die jährliche Entschädigung entsprechend ermässigt.

Bruchteile unter 500 Personen werden bei der Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Für die Verrechnung massgebend ist der Stand der Bevölkerung zu Beginn des Kalenderjahres und für das betreffende Jahr. Die Gemeinden führen eine Statistik über den jeweiligen Stand der Bevölkerung.

Wenn während der Vertragsdauer die Lohnverhältnisse oder die Betriebskosten um 5 % und mehr ändern, so ist die jährliche Entschädigung angemessen anzupassen.

9.

Ueber Reklamationen und Beschwerden seitens der Einwohnerschaft, der Gemeinden oder des Unternehmers entscheiden die jeweiligen zuständigen Gemeinderäte.

10.

Dieser Vertrag wird beidseitig auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Wenn von keiner Seite eine Kündigung erfolgt, so er-

3.

neuert sich dieser Vertrag nach Ablauf der ersten 10 Jahre um jeweils weitere 5 Jahre. Eine Kündigung hat jeweilen mindestens 1 Jahr vor Ablauf des Vertrages zu erfolgen.

11.

Wenn einer der Vertragspartner die vorstehend aufgeführten Bestimmungen gröblich verletzt, so steht dem Unternehmer bzw. den Gemeinden das Recht zu, den Vertrag auf 1 Jahr zu künden.
